

# Gemeinde Brütten



Einladung an die Stimmberechtigten  
der Gemeinde Brütten zu den

## Gemeindeversammlungen

der Reformierten Kirchgemeinde, 19.30 Uhr,

und

der Politischen Gemeinde, 20.15 Uhr,

**am Donnerstag, 3. Dezember 2020,**

**in der Mehrzweckhalle Chapf**

## **Auszug aus dem Gemeindegesetz**

Die Akten zu den einzelnen Geschäften sowie das Stimmregister liegen ab Donnerstag, 19. November 2020, während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherchaften spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

An der Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde sind alle in der Gemeinde Brütten niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Mitglieder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn sie über eine Bewilligung C, Ci oder B verfügen, stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung werden die Geschäfte der Politischen Gemeinde behandelt.

An der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde sind alle in der Gemeinde Brütten niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Brütten, im November 2020

Die Gemeindevorsteherchaften

*Die Stimmberechtigten werden gebeten, diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mitzunehmen.*

# Traktanden

## Reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss 4
2. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung (KGO) der neuen ref. Kirchgemeinde Breite 6
3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

## Politische Gemeinde

1. Genehmigung Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss 14
2. Abrechnung Steighofstrasse; Strassensanierung und Teilersatz Wasserleitung 27
3. Bauprojekt Steinlerstrasse; Strassensanierung , Ersatz der Schachtabdeckungen und Ersatz Wasserleitung 29
4. Bauprojekt Hagenstrasse; Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und Ersatz Wasserleitung 33
5. Siedlungsentwässerungs- Verordnung SEVO 37
6. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
7. Informationen aus dem Gemeinderat

*Aufgrund der Corona-Situation wird auf den anschliessenden Apéro verzichtet.*



## Reformierte Kirchgemeinde

### 1 Genehmigung Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss

#### Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budget 2021 der Reformierten Kirchgemeinde mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 28'600.00.

Die Erfolgsrechnung weist bei einem Gesamtaufwand von Fr. 520'300.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 548'900.00 einen Ertragsüberschuss von Fr. 28'600.00 aus.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ergeben sich bei Ausgaben von Fr. 0.00 und Einnahmen von Fr. 0.00 Nettoinvestitionen von Fr. 0.00.

2. Der Steuerfuss für 2021 wird unverändert auf 13 % des einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.
3. Der Ertragsüberschuss von Fr. 28'600.00 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

## Erfolgsrechnung

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>	<b>373'800</b>	<b>16'300</b>	<b>374'550</b>	<b>17'700</b>	<b>402'460.48</b>	<b>26'988.00</b>
3500 Gemeindeaufbau und Leitung	140'600	0	136'250	200	118'443.41	2'968.70
3501 Gottesdienst	72'200	4'000	71'800	4'000	59'582.55	4'009.40
3502 Diakonie und Seelsorge	3'200	500	3'200	500	0	0
3503 Bildung und Spiritualität	41'200	1'500	46'000	2'700	27'198.66	1'260.00
3504 Kultur	15'200	0	18'300	0	13'106.15	0
3506 Kirchliche Liegenschaften	101'400	10'300	99'000	10'300	184'129.71	18'749.90
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>146'500</b>	<b>532'600</b>	<b>145'800</b>	<b>469'100</b>	<b>145'224.90</b>	<b>557'226.57</b>
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	16'500	512'000	16'100	448'500	16'073.50	467'085.02
9300 Finanz- und Lastenausgleich	107'900	0	107'600	0	108'107.90	0
9610 Zinsen	2'100	400	2'100	400	80.5	1'284.60
9639 Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens	0	0	0	0	0	67'692.40
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	200	0	200	0	201.55
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	20'000	20'000	20'000	20'000	20'963.00	20'963.00
<b>Total</b>	<b>520'300</b>	<b>548'900</b>	<b>520'350</b>	<b>486'800</b>	<b>547'685.38</b>	<b>584'214.57</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>33'550</b>		
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>28'600</b>				<b>36'529.19</b>	

### Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2021 der Kirchgemeinde Brütten entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 13% (Vorjahr 13%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.



## **2 Genehmigung der Kirchgemeindeordnung (KGO) der neuen ref. Kirchgemeinde Breite**

**Antrag und Beschluss der Kirchenpflege vom 20. Oktober 2020 an die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020**

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Kirchgemeindeordnung (KGO) der neuen Kirchgemeinde Breite anzunehmen.

# Kirchgemeindeordnung

## der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Breite

### I. Die Kirchgemeinde

#### Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Breite ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

#### Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

#### Artikel 3: Mitgliedschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Breite umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden **Bassersdorf, Nürensdorf, Lindau** und **Brütten**, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### Artikel 4: Organe

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Breite mit ihren Ortskirchen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

#### Artikel 5: Kirchliche Vielfalt und Ortskirchen

Entsprechend den politischen Gemeinden umfasst die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Breite die Ortskirchen Bassersdorf-Nürensdorf, Lindau und Brütten.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Breite verpflichtet sich zur kirchlichen Vielfalt im gesamten Gemeindegebiet und zu einem von Freiwilligen mitgestalteten kirchlichen Leben in den Ortskirchen.

Die Kirchenpflege delegiert bestimmte Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zur Gestaltung des örtlichen Gemeindelebens an Ortskirchen-Kommissionen.

#### Artikel 6: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## **Artikel 7: Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Artikel 8: Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 2 Mio. übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr.250'000.- übersteigen,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Abs. 1 lit. a-g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

## **Artikel 9: Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

## **Artikel 10: Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

## **Artikel 11: Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Ortskirchen- und anderen Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## II. Die Kirchgemeindeversammlung

### Artikel 12: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

### Artikel 13: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist, unter Vorbehalt von Art. 8 lit. d,
- h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- i. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Neuwahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l. Abnahme der Jahresrechnung,
- m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle innerhalb und ausserhalb des Budgets, soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen und nicht gemäss Art. 8 der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 150'000.- im Einzelfall übersteigen,
- o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000.- im Jahr übersteigen.
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

## **Artikel 14: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberichtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III. Die Kirchenpflege**

### **Artikel 15: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchengemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

### **Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege zählt neun Mitglieder. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung der Mitglieder aller Ortskirchen wird angestrebt.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts und bestimmt die Zuständigkeit für die Ortskirchen. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen maximal vier Mitglieder des Pfarrkonvents teil.

### **Artikel 17: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche, für die Ortskirchen-Kommissionen und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

### **Artikel 18: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchengemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder und der Ortskirchen-Kommissionen,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchengemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,

- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde sowie die Ortskirchen berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 19: Förderung der kirchlichen Vielfalt**

Die Kirchenpflege fördert gemäss Art. 155 KO unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

### **Artikel 20: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 200'000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000.-, insgesamt höchstens Fr. 100'000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000.-, insgesamt höchstens Fr. 40'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen, Hypotheken und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 150'000.- im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.- im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000.- im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

### **Artikel 21: Kommissionen, Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Zur lokalen Gestaltung des kirchlichen Lebens bildet die Kirchenpflege für jede Ortskirche eine Kommission gemäss Art. 171 KO. Der Einsitz in die Ortskirchen-Kommissionen steht Pfarrerinnen, Pfarrern, Angestellten wie auch Freiwilligen offen. Auftrag, Zuständigkeiten, Konstituierung und Arbeitsweise dieser Kommissionen ergeben sich aus der Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls aus von der Kirchenpflege erlassenen Reglementen und Pflichtenheften.

Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### **Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

#### **Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Rechnungsprüfungskommissions-Mitglieder.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 25: Übergangsbestimmung**

Stimmen im Verfahren gemäss Art. 8 des Zusammenschlussvertrags vom 27.11.2019 (durch die Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bassersdorf-Nürens Dorf, Lindau und Brütten am 27. September 2020 angenommen) nicht alle drei Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bassersdorf-Nürens Dorf, Lindau und Brütten auch der neuen Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Breite zu, so umfassen Art. 3 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 lediglich das Gebiet der politischen Gemeinden bzw. die Ortkirchen, die auf dem Gebiet der zustimmenden Kirchgemeinden liegen.

Die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege gemäss Art. 16 Abs. 1 verringert sich bei einem Zusammenschluss nur der Kirchgemeinden Lindau und Brütten ohne die Kirchgemeinde Bassersdorf-Nürens Dorf auf sieben.

Die Zusammensetzung der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission bis zu ihrem Amtsantritt nach ihrer Wahl durch die Kirchgemeinde Breite richtet sich nach dem Zusammenschlussvertrag Art. 10 Abs. 6 und 7 vom 27.11.2019.

## **Artikel 26: Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Bassersdorf-Nürens Dorf (11.2012), Lindau (12.2012) und Brütten (12.2011) sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse dieser Kirchgemeinden, soweit sie dieser Kirchgemeindeordnung entgegenstehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung Bassersdorf-Nürens Dorf genehmigt am .....

Von der Kirchgemeindeversammlung Lindau genehmigt am .....

Von der Kirchgemeindeversammlung Brütten genehmigt am .....

Der Kirchenrat hat die Kirchgemeindeordnung mit KRB vom ..... genehmigt.

Die Kirchgemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Politische Gemeinde Brütten**

**1 Genehmigung Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss**

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2021 der Gemeinde Brütten wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 10'956'700.00
Gesamtertrag	Fr. <u>10'970'100.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 13'400.00
	=====

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 3'632'500.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. <u>201'000.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 3'431'500.00
	=====

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 0.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. 0.00
	=====

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss auf 89 % (Vorjahr 89 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.
3. Die jährlich rollende Finanz- und Aufgabenplanung wird gemäss Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen.

## Bericht des Gemeinderats

### a. *Über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung*

Der Finanzhaushalt ist durch grosse Unsicherheiten aufgrund der Auswirkungen der Pandemie geprägt. Aufgrund der erwarteten Rezession muss mit einem vorübergehend tieferen Steuersubstrat gerechnet werden. Mehrere grosse Investitionsvorhaben (Schule, Infrastruktur etc.) führen zu einer merklichen Zunahme der Schulden. Die Erfolgsrechnung dürfte zukünftig mit jährlichen Defiziten von 0,5 Mio. Franken deutlich im Minus abschliessen, das Budget 2021 stellt in dieser Hinsicht voraussichtlich eine Ausnahme dar. Das Eigenkapital geht bis Ende Planungsperiode 2024 auf 21,3 Mio. Franken zurück. Im Steuerhaushalt wird eine Selbstfinanzierung von 3,7 Mio. Franken erzielt. Unter Berücksichtigung der sehr hohen Investitionen (14,6 Mio. inkl. Finanzvermögen) wird mit einem Haushaltdefizit von 10,9 Mio. Franken per Ende 2024 gerechnet. Die verzinslichen Schulden dürften sich per Ende 2024 um 10,7 Mio. Franken erhöhen. Am Ende der Planung (2024) liegt die Nettoschuld bei 2,9 Mio. Franken, was einer vergleichsweise hohen Verschuldung entspricht. Unter diesen Voraussetzungen kann längerfristig nicht mit einem stabilen Steuerfuss gerechnet werden. Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Wasser eine Tarifierhöhung aufgrund der hohen Investitionen ab, Abwasser und Abfall bleiben stabil.

Die grössten Haushalttrisiken sind aktuell bei der makroökonomischen Entwicklung (Konjunktur, Steuern), stärkeren Aufwandszunahmen, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen, gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

### b. *Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)*

Die Gemeinde Brütten erfüllt die ihr vom Gesetz her auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungs-Infrastruktur wird laufend und wo nötig mittels grösserer Investitionen im Wert gehalten. In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen sowie Anschlussverträgen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenschutz, Polizeiwesen, Zivilstands- und Bestattungswesen geregelt und wahrgenommen.

### c. *Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres*

Siehe Erläuterungen zur Erfolgsrechnung.

### d. *Begründung des Antrags zum Steuerfuss.*

Der Steuerertrag wird vermutlich auf Grund der Pandemie leicht rückläufig sein, jedoch geringer als im kantonalen Mittel angenommen. Der Steuerertrag kann aber nur geschätzt werden (Basis bilden die Einnahmen aus dem Rechnungsjahr 2020 per Ende August) und ist immer mit Unsicherheiten verbunden. Gerade die erwarteten Grundstückgewinnsteuern bilden hier ein Risiko und können im Rechnungsjahr zu einer Verzerrung der Steuereinnahmen gegenüber dem Budget führen. Einnahmelminderungen im Steuerbereich führen längerfristig zu einer höheren Verschuldung der Gemeinde, die aktuell jedoch unterdurchschnittlich ist.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss weiterhin stabil auf 89 % zu belassen.

## Investitionsrechnung

		Budget 2021	
		Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>50'000</b>	<b>0</b>
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige		
5040.03	Gemeindezentrum - Sanierung Fassade komplett (Kupferinefassung Ziegelleiste)	50'000	
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>145'000</b>	<b>0</b>
2120	Primarstufe		
5060.00	IT-Anlagen Schule	15'000	
2170	Schulliegenschaften		
5040.01	Mehrzweckhalle - Turnhallenboden ersetzen	60'000	
5040.02	Projektierung SH Chapf - Energetische Sanierung (Ersatz Wärmeerzeugung)	20'000	
5040.03	Projektierung Schulzimmer Anbau	50'000	
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>35'000</b>	<b>0</b>
3410	Sport		
5010.00	Vita-Parcours / Finnenbahn (Erneuerungsunterhaltsinvestition)	35'000	
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>1'663'000</b>	<b>0</b>
6150	Gemeindestrassen		
5010.12	Strassensanierung Steinlerstrasse	540'000	
5010.13	Projektierung Strassensanierung Strubikonerstrasse	40'000	
5010.18	Projektierung flächendeckend Tempo 30	20'000	
5010.20	Projektierung Säntisstrasse	20'000	
5010.23	Strassensanierung Hagen	560'000	
5010.28	Strassensanierung Hoiweg	70'000	
5010.29	Belagssanierung Schmittenplatz / Einlenker Brühlstrasse - Unterdorfstrasse	40'000	
5010.30	Sanierung Bushaltestelle Harossen Süd	90'000	
5010.31	Umgebung Allmend Etappe 1	283'000	
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'596'500</b>	<b>145'000</b>
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)		
5010.01	Ersatz Logger	50'000	
5030.03	Projektierung Wasserleitungsersatz Säntisstrasse	10'000	
5030.08	Wasserleitungsersatz Hagenstrasse	330'000	
5030.10	Wasserleitungsersatz Steinlerstrasse	300'000	
5030.12	Wasserleitungsersatz Strubikonerstrasse	120'000	

		<b>Budget 2021</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
5040.00	Projektierung Druckerhöhungsanlage für Löschwasser-Anlage	40'000	
5040.01	Anschaffung QS Wasserversorgung	9'000	
6370.00	Anschlussgebühren Wasser		75'000
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		
5030.06	Kanalisation Hagenstrasse Teil-Trennsystem (System B)	100'000	
5030.07	PWI Drainagen (Etappe 2021)	27'000	
5030.08	Sanierung Pumpstation Sumpf	27'500	
5030.09	Sanierung Pumpstation Hofacker	16'000	
5030.10	Auswechslung Schachtabdeckungen Steinlerstrasse	16'000	
5030.11	Auswechslungen Schachtabdeckungen Hagenstrasse	18'000	
5030.12	Projektierung Kanalisation Säntisstrasse	10'000	
5290.00	Genereller Entwässerungsplan (GEP) Überarbeitung	40'000	
6370.00	Anschlussgebühren Abwasser		70'000
7410	Gewässerverbauungen		
5020.00	Tobelbach - Bachverbauung und Zuleitungssanierung	96'000	
7900	Raumordnung		
5290.00	Richtplan, Richtprojekt, Gestaltungsplan Arbeitsplatzgebiet Chätzler	250'000	
5290.02	Gestaltungsplan Zentrumsbau	137'000	
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>143'000</b>	<b>56'000</b>
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen		
5010.26	Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Flurstrassen	120'000	
5010.27	PWI Waldstrassen	23'000	
6110.00	Rückerstattung Dritter für Investitionen in Strassen/Verkehrswegen		56'000
<b>Total</b>		<b>3'632'500</b>	<b>201'000</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>3'431'500</b>

## Gestuffer Erfolgsausweis

	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	2'048'100	2'007'260	2'018'305.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'031'600	1'939'800	2'092'722.85
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'115'600	1'153'870	1'228'235.31
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	60'800	27'570	1'085'150.60
36 Transferaufwand	4'959'700	5'406'600	5'045'785.44
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>10'215'800</b>	<b>10'535'100</b>	<b>11'470'199.85</b>
40 Fiskalertrag	7'760'100	7'617'700	7'763'673.62
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0
42 Entgelte	1'204'200	1'186'600	1'478'646.10
43 Verschiedene Erträge	200	300	1'001'388.15
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	39'700	36'250	271'604.10
46 Transferertrag	704'100	974'650	653'042.85
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>9'708'300</b>	<b>9'815'500</b>	<b>11'168'354.82</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-507'500</b>	<b>-719'600</b>	<b>-301'845.03</b>
34 Finanzaufwand	51'900	56'100	53'980.05
44 Finanzertrag	572'800	550'850	584'207.41
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>520'900</b>	<b>494'750</b>	<b>530'227.36</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>13'400</b>	<b>-224'850</b>	<b>228'382.33</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>13'400</b>	<b>-224'850</b>	<b>228'382.33</b>
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen (Aufwand)	689'000	678'900	683'143.00
49 Interne Verrechnungen (Ertrag)	689'000	678'900	683'143.00
Total Aufwand	10'956'700	11'270'100	12'207'322.90
Total Ertrag	10'970'100	11'045'250	12'435'705.23

# Erfolgsrechnung

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>2'088'500</b>	<b>1'068'600</b>	<b>2'070'000</b>	<b>1'060'900</b>	<b>2'109'559.12</b>	<b>1'113'250.15</b>
0110 Legislative	62'900	0	64'300	0	76'434.65	0
0120 Exekutive	189'300	0	182'600	0	194'341.60	1'488.55
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	948'600	395'800	882'700	394'600	947'410.87	403'764.85
0220 Allgemeine Dienste, übrige	0	0	8'200	0	0	0
0290 Verwaltungsliegenschaften, übrige	887'700	672'800	932'200	666'300	891'372.00	707'996.75
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>418'000</b>	<b>42'700</b>	<b>396'500</b>	<b>22'500</b>	<b>414'915.29</b>	<b>33'768.95</b>
1110 Polizei	11'600	18'400	22'300	800	209'584.09	19'501.45
1120 Verkehrssicherheit	100	0	100	0	20'120.00	960.00
1200 Rechtsprechung	5'500	1'800	5'400	1'800	3'960.00	850.00
1400 Allgemeines Rechtswesen	242'300	20'000	210'700	17'400	20'423.00	0
1500 Feuerwehr	125'900	2'500	125'900	2'500	125'469.25	3'450.00
1610 Militärische Verteidigung	200	0	200	0	150.00	0
1620 Zivilschutz	32'400	0	31'900	0	35'208.95	5'907.50
1629 Reg. Zivilschutzorganisation	0	0	0	0	0	3'100.00
<b>2 BILDUNG</b>	<b>4'179'900</b>	<b>131'300</b>	<b>4'097'300</b>	<b>134'300</b>	<b>3'784'784.54</b>	<b>134'582.05</b>
2110 Kindergarten	377'100	0	360'000	0	367'177.45	183.00
2120 Primarstufe	1'241'900	16'000	1'171'900	16'000	1'169'679.97	19'492.00
2130 Sekundarstufe	759'700	7'100	704'500	5'700	571'263.00	2'750.00
2140 Musikschulen	100'000	0	110'000	0	92'332.55	0
2170 Schulliegenschaften	582'300	108'200	605'700	108'300	553'558.81	109'885.05
2180 Tagesbetreuung	23'800	0	23'800	0	23'750.00	0
2190 Schulleitung und Schulbehörde	334'800	0	322'300	0	319'565.30	0
2192 Volksschule, Sonstiges	49'600	0	49'500	0	37'383.86	0
2200 Sonderschulen	710'700	0	749'600	4'300	650'073.60	2'272.00
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>383'600</b>	<b>45'400</b>	<b>380'350</b>	<b>44'800</b>	<b>352'002.62</b>	<b>31'861.60</b>
3210 Bibliotheken	127'800	18'400	131'550	18'600	119'095.52	4'304.15
3290 Kultur, Übriges	61'300	14'000	61'700	14'000	46'275.75	14'475.00
3320 Massenmedien / Dorfzeitung	49'600	0	49'600	0	47'300.80	0
3410 Sport	144'900	13'000	137'500	12'200	139'330.55	13'082.45
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>548'000</b>	<b>0</b>	<b>730'600</b>	<b>0</b>	<b>604'754.20</b>	<b>190.00</b>
4125 Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	329'200	0	497'200	0	441'604.50	0
4210 Ambulante Krankenpflege	1'800	0	2'100	0	2'685.00	0
4215 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	171'600	0	186'900	0	121'925.85	0
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige	16'300	0	16'300	0	16'651.20	0
4330 Schulgesundheitsdienst	18'900	0	18'600	0	12'855.50	0

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4340 Lebensmittelkontrolle	3'100	0	2'500	0	2'523.15	190.00
4900 Gesundheitswesen, Übriges	7'100	0	7'000	0	6'509.00	0
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>1'185'300</b>	<b>506'300</b>	<b>1'582'700</b>	<b>763'200</b>	<b>1'252'910.00</b>	<b>467'108.05</b>
5120 Prämienverbilligungen	47'900	47'900	208'000	208'000	66'142.10	66'142.10
5220 Ergänzungsleistungen IV	215'000	100'000	222'600	97'900	211'631.05	94'152.00
5240 Leistungen an Invalide	20'000	0	18'000	0	18'000.00	0
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	4'800	3'700	3'600	3'600	6'073.60	3'609.00
5320 Ergänzungsleistungen AHV	276'800	132'500	268'100	105'500	265'205.00	109'693.00
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	27'000	4'000	27'000	4'000	29'055.40	2'400.00
5440 Jugendschutz	157'200	0	151'200	0	136'967.50	0
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	126'800	71'400	129'800	71'400	123'997.35	71'350.00
5710 Beihilfen/Zuschüsse	30'300	9'200	30'300	0	22'624.00	12'670.00
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	122'000	79'000	355'200	162'400	180'523.20	20'620.25
5730 Asylwesen	105'400	52'300	101'000	104'100	136'393.90	82'148.65
5790 Fürsorge, Übriges	52'100	6'300	67'900	6'300	56'296.90	4'323.05
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>779'100</b>	<b>5'600</b>	<b>772'350</b>	<b>11'300</b>	<b>881'074.15</b>	<b>16'410.35</b>
6150 Gemeindestrassen	582'600	0	521'350	0	569'758.62	10'507.00
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	75'200	5'600	73'900	11'300	77'919.10	5'903.35
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	121'300	0	117'100	0	121'381.65	0
6400 Nachrichtenübermittlung	0	0	60'000	0	112'014.78	0
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'135'200</b>	<b>895'300</b>	<b>1'047'700</b>	<b>868'200</b>	<b>1'252'229.55</b>	<b>1'027'549.05</b>
7100 Wasserversorgung (allgemein)	17'600	0	17'400	0	17'528.70	0
7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	390'900	390'900	367'250	367'250	465'316.45	465'316.45
7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	340'100	340'100	333'400	333'400	391'756.45	391'756.45
7300 Abfallwirtschaft (allgemein)	24'000	2'000	23'400	2'000	26'371.75	2'268.00
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	160'300	160'300	163'550	163'550	163'543.55	163'543.55
7410 Gewässerverbauungen	2'000	0	0	0	0	0
7500 Arten- und Landschaftsschutz	14'200	0	13'600	0	17'886.30	757.30
7710 Friedhof und Bestattung	98'100	2'000	91'500	2'000	110'037.40	3'907.30
7900 Raumordnung	88'000	0	37'600	0	59'788.95	0
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>176'400</b>	<b>295'900</b>	<b>125'800</b>	<b>325'900</b>	<b>280'647.45</b>	<b>432'901.90</b>
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	32'900	0	28'200	0	43'433.85	6'395.75
8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	7'600	100	7'600	100	1'997.50	104.50

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8200 Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	135'900	121'000	90'000	86'000	235'216.10	239'863.00
8300 Jagd und Fischerei	0	800	0	800	0	745.05
8600 Banken und Versicherungen	0	140'000	0	205'000	0	152'317.60
8710 Elektrizität (allgemein)	0	34'000	0	34'000	0	33'476.00
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>62'700</b>	<b>7'979'000</b>	<b>66'800</b>	<b>7'814'150</b>	<b>1'274'445.98</b>	<b>9'178'083.13</b>
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	3'000	7'040'500	3'000	7'198'100	9'993.45	6'998'689.62
9101 Sondersteuern	0	719'600	0	419'600	0	764'984.00
9610 Zinsen	22'000	25'200	19'900	22'800	24'919.88	23'895.01
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	37'700	191'500	43'900	171'550	39'532.65	188'607.70
9690 Finanzvermögen, Übriges	0	0	0	0	0	0
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	2'200	0	2'100	0	1'906.80
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	0	0	0	0	1'200'000.00	1'200'000.00
<b>Total</b>	<b>10'956'700</b>	<b>10'970'100</b>	<b>11'270'100</b>	<b>11'045'250</b>	<b>12'207'322.72</b>	<b>12'435'705.23</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>224'850</b>		
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>13'400</b>				<b>228'382.33</b>	

Das detaillierte Budget auf Kontoebene kann auf der Website oder in der Aktenuflage eingesehen werden.

# Erfolgsrechnung

---

## Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

---

### Allgemeine Verwaltung

**0** Das Komplett-Outsourcing der gesamten IT-Anlage an die Fa. aXcelerate und Aufwendungen im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben und dessen Grösse stellen die grössten Abweichungen in der Allgemeinen Verwaltung dar. Zusätzlich ist dieser Bereich durch geringere Abschreibungen im Verwaltungsvermögen geprägt (wurden für das Jahr 2020 voraussichtlich zu hoch budgetiert).

### Öffentliche Ordnung und Sicherheit

**1** Dieser Bereich weist Netto kaum einen wesentlichen Unterschied zum Budget 2020 auf. Der Ertrag aus Gebühren für Amtshandlungen und die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zweckverband Erwachsenenschutz (FES) wurden im Budget 2020 zu tief budgetiert und auf das Niveau des Jahres 2019 angepasst.

### Bildung

**2** Die Aufwandssteigerung von 2,2 % im Bereich Bildung ist hauptsächlich auf die Einführung der fünften Ferienwoche (führt zu mehr Stellenprozenten) und steigende Schülerzahlen zurück zu führen.

### Kultur, Sport und Freizeit

**3** Kultur, Sport und Freizeit zeigt gegenüber dem Budget 2020 aber auch der Jahresrechnung 2019 kaum wesentliche Abweichungen und verbleibt weiterhin auf einem stabilen und tiefen Niveau (ungefähr 4 % der Gesamtaufwendungen).

### Gesundheit

**4** Im Bereich Gesundheit zeigt sich eine wesentliche Entspannung bei der Pflegefinanzierung. Auch die Spitex-Zahlen sind rückläufig und wurden ausserdem im Budget 2020 voraussichtlich zu hoch budgetiert. Grundsätzlich ist dieser Bereich durch viele Unsicherheiten in den Prognosen der Fallzahlen gezeichnet.

### Soziale Sicherheit

**5** Die geringeren Aufwendungen sind hier vor allem auf eine Änderung der Praxis bei den individuellen Prämienverbilligungen zurück zu führen, wonach die Krankenkassen direkt mit den Klienten abrechnen. Es wird hier von einem deutlich geringeren Aufwand für die Gemeinde ausgegangen. Wie sich die Einsparnisse jedoch betragsmässig auswirken, ist schwierig vorauszusehen und muss die Praxis der nächsten Jahre zeigen. Zudem liegen wir auf einem sehr tiefen Niveau mit den Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe und konnten eine grosse Asylfamilie umplatzieren.

## **Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

**6**

Die Steigerung der Beiträge für den Bahninfrastrukturfonds und den ZVV sind marginal. Die wesentliche Abweichung gegenüber dem Budget 2020 ist in diesem Bereich hauptsächlich auf den Wegfall des Projekts Glasfasernetz, d.h. dessen planmässige Abschreibungen, zurück zu führen.

## **Umweltschutz und Raumordnung**

**7**

Die Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasser und Abfall der Gemeinde verbleiben auf dem Niveau des Budgets 2020. Beim Wasser wurde mehr Wasserverkauf/-ankauf budgetiert. Diese wurden im Budget 2020 voraussichtlich zu tief budgetiert.

## **Volkswirtschaft**

**8**

Die wesentliche Veränderung gegenüber dem Budget 2020 ist in diesem Bereich auf die Einmalauszahlung der Jubiläumsdividende 2020 der ZKB zurück zu führen.

## **Finanzen und Steuern**

**9**

Der einfache Staatssteuerertrag 2021 ist gegenüber dem Budget 2020 leicht rückläufig. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schätzen wir auf Grund der aktuellsten Steuerzahlen jedoch geringer als befürchtet und es wird mit einem kleineren Einbruch der Steuererträge im Vergleich zum kantonalen Mittel gerechnet. Die Steuererträge aus früheren Jahren unterliegen nach wie vor grösseren Schwankungen und sind weiterhin schwierig zu prognostizieren. Die Grundstückgewinnsteuer weist die grösste Abweichung gegenüber dem Budget 2020 aus. Diese entspricht den heute bekannten Grundstückverkäufen im Jahr 2021.

## Anhang 1 - Finanz- und Aufgabenplanung

### Ausgangslage

Gemäss § 118 des Gemeindegesetzes hat die Gemeindevorsteherschaft zur Beurteilung der künftigen finanziellen Entwicklung einen Finanzplan zu erstellen. Der Finanzplan soll eine mittelfristige Sicht der finanziellen Entwicklung der Gemeinde geben und frühzeitige Korrekturmöglichkeiten in der Finanzpolitik ermöglichen. Er dient hauptsächlich als strategisches Führungsinstrument der Exekutive.

In Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Brütten ist festgehalten, dass der Gemeinderat jährlich einen rollenden Finanz- und Aufgabenplan erarbeitet, welcher der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

Anlässlich der 1. Sitzung des Finanzausschusses über den Finanz- und Aufgabenplan 2020 - 2024 am 11. Juli 2020 wurden die Zielsetzungen festgelegt, welche als Basis für die Budgetierung des nächstfolgenden Rechnungsjahres dienen kann.

### Analyse der Basisperiode 2015 - 2019

In den vergangenen fünf Jahren zeigte sich eine komfortable Haushaltsituation. Seit 2016 lag die Selbstfinanzierung stets auf mindestens durchschnittlichem Niveau und der Haushalt verfügte über eine vergleichsweise hohe Substanz ohne nennenswerte Verschuldung. Mit Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1.1.2019 hat das Eigenkapital im Steuerhaushalt um 9,7 Mio. Franken zugenommen (Neubewertung Verwaltungsvermögen). Das Nettovermögen wurde davon nicht tangiert.

Für die vergangenen fünf Jahre steht den recht hohen Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von 8,2 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 5,6 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 68 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoveräusserungen im Finanzvermögen (0,4 Mio. Franken) resultierte ein Finanzierungsfehlbetrag im Steuerhaushalt von 2,2 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2019 7,1 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden ein überdurchschnittlicher Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung ist seit 2015 stabil bei 89 % (Mittelwert 100 %). Der jährliche Aufwand ist insgesamt auf unterdurchschnittlichem Niveau. Trotzdem zeigen sich im Jahr 2019 in einem Bereich überdurchschnittliche Aufwendungen<sup>1</sup>: Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen (aufgrund der Neubewertung bei Einführung HRM2).

Mit 1,3 Mio. Franken lag die Selbstfinanzierung im 2019 1,2 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Für den Rückgang verantwortlich ist vor allem ein einmaliger Buchgewinn im Vorjahr (2018). Zudem haben die Steuererträge leicht abgenommen (v.a. Steuern Vorjahre und Quellensteuern). Demgegenüber resultierten höhere Grundstückgewinnsteuern sowie etwas tiefere Nettoaufwendungen. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (12,3 %) liegt auf leicht überdurchschnittlichem Niveau. Die hohen Investitionen von 3,3 Mio. Franken im 2019 konnten jedoch nur zu 40 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Das Nettovermögen wurde um 2,0 Mio. Franken reduziert. Mit dem Abschluss 2019 liegt die Steuerkraft ungefähr beim kant. Mittelwert. Damit sind weder Zuschüsse (bis 95 %) noch Abschöpfungen (ab 110 %) im Ressourcenausgleich zu erwarten. Bei den Gebührenhaushalten zeigen die Bereiche Abwasser und Abfall im 2019 ein Defizit. Die Spezialfinanzierungen reichen jedoch aus, um die Defizite zu decken. Die Nettoschulden im Wasser und Abwasser liegen mit rund 150 Fr./Einwohner auf einem üblichen Niveau.

---

<sup>1</sup> Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

## Finanzpolitische Zielsetzungen der Gemeinde Brütten

Der Gemeinderat bzw. der Finanzausschuss haben im Sommer 2019, nebst der Priorisierung der künftigen Investitionsvorhaben, folgende finanzpolitischen Leitsätze für die Jahre 2020 - 2024 bekräftigt und der steuerfinanzierte Haushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

### A. Finanzierung der Konsumaufwendungen

Die Konsumaufwendungen sollen über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Dafür muss im Steuerhaushalt eine positive Selbstfinanzierung (Cash Flow) ausgewiesen werden.

⇒ Messgrösse: Selbstfinanzierung > 0

### B. Ausgleich Erfolgsrechnung

Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden drei Abschluss- und fünf Planjahre (Basis) berücksichtigt. Defizite im Umfang des Aufwertungsgewinns durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind zulässig.

⇒ Messgrösse: Summe Ergebnis 8 Jahre (3 IST + 5 Plan)

### C. Begrenzung von Substanz und Verschuldung Messgrösse

Die Politische Gemeinde strebt zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit und zur Beibehaltung eines gesunden Finanzhaushalts ein Nettovermögen im Steuerhaushalt von 2 Mio. Franken an. Die zulässige Bandbreite beträgt +/- 2 Mio. Franken. Es soll ein Abbau des heute vergleichsweise hohen Nettovermögens stattfinden. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann das Nettovermögen vollständig abgebaut werden. Vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss aber ein besserer Wert resultieren, damit ein Substanzabbau möglich wird. Wird die Bandbreite während längerer Zeit verlassen, sind Steuerfussanpassungen angezeigt.

⇒ Messgrösse: Nettovermögen im Steuerhaushalt von 2 Mio. Franken, Bandbreite zwischen 0 und 4 Mio. Franken

### D. Kontinuierliche Steuerfussentwicklung Messgrösse

Der Steuerfuss der Gemeinde soll sich nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele stabil entwickeln.

⇒ Messgrösse: Steuerfuss stabil

## Kommentar zur Planung

Die Prognose des Finanzhaushaltes ist durch grosse Unsicherheiten aufgrund der Auswirkungen der Pandemie geprägt. Aufgrund der erwarteten Rezession muss mit einem vorübergehend tieferen Steuersubstrat gerechnet werden. Mehrere grosse Investitionsvorhaben (Schule, Infrastruktur etc.) führen zu einer merklichen Zunahme der Schulden. Die Erfolgsrechnung dürfte mit jährlichen Defiziten von 0,5 Mio. Franken deutlich im Minus abschliessen. Das Eigenkapital geht auf 21,3 Mio. Franken zurück. Im Steuerhaushalt wird eine Selbstfinanzierung von 3,7 Mio. Franken erzielt. Unter Berücksichtigung der sehr hohen Investitionen (14,6 Mio. inkl. Finanzvermögen) wird mit einem Haushaltdefizit von 10,9 Mio. Franken gerechnet. Die verzinslichen Schulden dürften sich um 10,7 Mio. Franken erhöhen. Am Ende der Planung liegt die Nettoschuld bei 2,9 Mio. Franken, was einer vergleichsweise hohen Verschuldung entspricht. Es wird mit einem stabilen Steuerfuss von 89 % gerechnet. Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Wasser eine Tarifierhöhung aufgrund der hohen Investitionen ab, Abwasser und Abfall bleiben stabil.

Die grössten Haushaltstrisiken sind aktuell bei der makroökonomischen Entwicklung (Konjunktur, Steuern), stärkeren Aufwandzunahmen, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

## **Aussichten / Fazit**

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Ziele nur teilweise erreicht. Handlungsbedarf ist vor allem in folgenden Punkten gegeben:

Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung fehlen trotz Mehreinnahmen (Zusatzleistungsgesetz, Strassengesetz) jährlich 0,5 Mio. Franken und zur Erzielung einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil 10 %) sind Verbesserungen von jährlich 0,3 Mio. Franken nötig. Entweder kann mit tieferen Aufwendungen (straffer Haushaltvollzug, evtl. Leistungsverzicht, Zurückhaltung bei neuen Aufgaben) eine Verbesserung erzielt werden oder es fallen höhere Erträge an. Trifft beides nicht ein, müsste der Steuerfuss um ca. vier Prozentpunkte höher angesetzt werden.

Das Nettovermögen verfehlt am Ende der Planung den unteren Grenzwert um 2,9 Mio. Franken. Gegenüber der Vorjahresplanung steigen die Investitionen im Steuerhaushalt um 2,7 Mio. Franken an (inkl. Darlehen Brüel AG). Mit einer konsequenten Priorisierung der Investitionsplanung und dem Verschieben von einzelnen grösseren Vorhaben könnte der rasche Abbau abgebremst werden.

Soll zusätzlich die Zunahme der Verschuldung begrenzt werden, könnte die Veräusserung von (unrentablem) Finanzvermögen erwogen werden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit einer konsequenten Umsetzung der bisherigen Finanzpolitik die Finanzen weiterhin stabil bleiben.

Die Finanzkennzahlen des Finanz- und Aufgabenplans 2020 - 2024 sowie der ausführliche Kommentar dazu können auf der Homepage [www.bruetten.ch](http://www.bruetten.ch) heruntergeladen oder auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

## **Abschied Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget 2021 der Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss auf 89 % festzusetzen. Der Finanz- und Aufgabenplan 2020 – 2024 nehmen Sie bitte ebenfalls zur Kenntnis.

## **Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Brüten entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 89 % (Vorjahr 89 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

## 2 Abrechnung Steighofstrasse Strassensanierung und Teilersatz Wasserleitung

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Abrechnung des Bauprojekts Steighofstrasse, Strassensanierung und Teilersatz Wasserleitung, wird mit Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 667'188.50 inkl. MWST und den daraus resultierenden Minderkosten von Fr. 99'811.50 gegenüber dem bewilligten Bruttokredit von Fr. 767'000 genehmigt.

### Beleuchtender Bericht

Die Gemeindeversammlung hat das Bauprojekt Steighofstrasse, Strassensanierung mit Teilersatz der Wasserleitung, mit Beschluss vom 3. Dezember 2018 genehmigt und dem Kreditantrag in der Höhe von Fr. 767'000 inkl. MWST zugestimmt.

Sämtliche Arbeiten wurden ausgeführt, verrechnet und verbucht. Der Buchhaltungsnachweis, kongruent mit der Baukostenabrechnung des Projektverfassers, präsentiert sich wie folgt:

Kredit	Fr. 690'000	Strassensanierung
Kredit	Fr. <u>77'000</u>	Wasserversorgung
	<b>Fr. 767'000</b>	<b>Total</b>

Die Kosten für die Strassensanierung und den Teilersatz der Wasserleitung sind in der Finanzbuchhaltung wie folgt verbucht:

#### Strassensanierung

2018	1.620.5010.28	Strassensanierung Steighofstrasse	Fr. 15'023.45
2019	1.6150.5010.03	Strassensanierung Steighofstrasse	Fr. 544'466.65
2020	1.6150.5010.03	Markierung Steighofstrasse	Fr. <u>12'529.10</u>
			<b>Fr. 572'019.20</b>
		Minderkosten gegenüber dem Kredit (17.1 %)	Fr. - 117'980.80

#### Wasserleitungsersatz

2019	1.7101.5030.04	Wasserleitungsersatz Steighofstrasse	<b>Fr. 95'169.30</b>
		Mehrkosten gegenüber dem Kredit (23.60 %)	Fr. 18'169.30

#### Zusammenzug der Kosten

Zwischentotal Bruttokosten Strassensanierung	Fr. 572'019.20
Zwischentotal Bruttokosten Wasserleitungsersatz	Fr. <u>95'169.30</u>
	Fr. 667'188.50
Bruttokredit	Fr. <u>767'000.00</u>
Minderkosten	Fr. - 99'811.50

Die Baukosten von Fr. 667'188.50 wurden gegenüber dem bewilligten Kredit in der Höhe von Fr. 767'000 um Fr. 99'811.50, bzw. 13 Prozent, unterschritten.

#### Begründung Minderkosten Strassensanierung

Die Minderkosten von Fr. 117'980.80 gegenüber dem bewilligten Kredit in der Höhe von Fr. 690'000 begründen sich anhand des Vergabeerfolges bei den Tiefbau- und Belagsarbeiten. Im Kostenvorschlag wurden für diese Arbeiten (inkl. Aufwendungen für die Grabarbeiten der Wasserleitung) Fr. 655'000 ausgewiesen. Mit der Vergabe an die Wistrag AG aus Winterthur zum Pauschalpreis von Fr. 515'000 konnte der Kostenvorschlag deutlich unterschritten werden. Das zweitbeste Angebot belief sich auf Fr. 634'704.80.

### Begründung der Mehrkosten Wasserleitungsersatz

Im Zuge des Ausführungsprojekts wurde entschieden, dass die Wasserleitung im Bereich der Kantonsstrasse (Zürcherstrasse) grabenlos mittels Unterstossung erstellt wird. Was sich positiv auf die Baustellenabwicklung auswirkte. Die Installateurarbeiten wurden dadurch aufwendiger und es wurden mehr Formstücke verbaut. Für die kantonale Bewilligung fielen weitere Kosten an. Zudem wurden mehr Arbeiten bei der Abkappung der alten Wasserleitung beim Hausanschluss Steigacher ausgeführt. Mit den höheren Baukosten erhöhte sich auch das Ingenieurhonorar. Die Mehrkosten betragen Fr. 18'169.30 gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 77'000.

### **Abschied Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Abrechnung des Bauprojekts Steighofstrasse, Strassensanierung und Teilersatz Wasserleitung, mit Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 667'188.50 inkl. MWST und den daraus resultierenden Minderkosten von Fr. 99'811.50 gegenüber dem bewilligten Bruttokredit von Fr. 767'000 zu genehmigen.

### **Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat die Abrechnung Steighofstrasse, Strassensanierung und Teilersatz Wasserleitung geprüft. Die Abrechnung schliesst mit einem Minderaufwand von Fr. 99'811.50 inkl. MWST gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 767'000.00 ab. Dies entspricht 13 %. Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung diese Abrechnung zu genehmigen.

### 3 Bauprojekt Steinlerstrasse Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und Ersatz Wasserleitung

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Kredit von Fr. 856'000 inkl. MWST für die Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und den Ersatz der Wasserleitung an der Steinlerstrasse wird genehmigt.

#### Kurzbericht

Das vorliegende Projekt umfasst die Sanierung der Steinlerstrasse auf ihrer vollen Länge. In das Projekt integriert sind auch der Ersatz der Strassenbeleuchtung, die durchgehende Weiterleitung des Sickerwassers sowie der Ersatz der Wasserleitung.

#### Strassensanierung

Die Steinlerstrasse ist baulich in einem schlechten Zustand. Die Abschlüsse sind teilweise stark beschädigt und die Fahrbahn weist Unebenheiten und Risse auf. Unter diesen Umständen ist neben der Erneuerung der Leitungen für Strassenbeleuchtung und den EKZ-Netzausbau und dem Wasserleitungsersatz auch der vollständige Ersatz der Tragschicht samt Abschlüssen geplant.

Im Bereich der Einmündung Hagenstrasse wird der nördliche Teil der Sickerleitung Hagenstrasse mittels einer neuen Verbindung in die Sickerleitung der Steinlerstrasse geführt. Mit dieser Massnahme wird in der Mischwasserkanalisation der Hagenstrasse der Fremdwasserzufluss stark reduziert. Die bestehende Sickerleitung wird teilweise saniert.

#### Ersatz Wasserleitung

Das vorliegende Projekt umfasst auch den Ersatz der Wasserleitung. Die Wasserleitung in der Steinlerstrasse ist teilweise bis zu 40-jährig und wurde im Zustands- und Massnahmenplan 2016 der Sanierungsstufe mit mittlerer Priorität zugeordnet.

#### Projektbeschreibung Strassensanierung

##### Technische Daten

Sanierungslänge Fahrbahn / Trottoir	300 m
Fahrbahnbreite	6 m
Trottoirbreite	2 m
Schneetrottoirbreite	1 m

##### Linienführung

Die Linienführung folgt grundsätzlich den bestehenden Grenzen.

##### Normalprofil

Zur Beurteilung des Strassenkörpers wurden im Juni 2020 materialtechnische Zustandserfassungen durchgeführt. Die 7 bis 13 cm straken Asphaltbeläge weisen bei allen Entnahmestellen einen PAK-Gehalt von weniger als 250 mg/kg auf und können somit als Rohstoff verwertet werden.

Für den Oberbau der Fahrbahn ist eine rund 39 cm dicke Fundationsschicht mit einer Tragschicht von 8 cm und einer Deckschicht von 3 cm vorgesehen. Auf dem Trottoir reduziert sich die Tragschicht auf 7 cm und die Deckschicht auf 2,5 cm. Bei der Fundationsschicht ist Stellenweise ein Materialersatz vorgesehen.

### Abschlüsse

Die Fahrbahn erhält als Abschluss einen Wasser- und Bordstein, der bei den Einfahrten gestürzt wird. Auf dem Trottoir ist eine Stellplatte geplant, respektive ein Bundstein bei Vorplätzen und Hauszugängen. Dasselbe gilt für das Schneetrottoir.

### Entwässerung

Grundsätzlich wird die bestehende Strassenentwässerung belassen. Einzelne Schlammsammler werden saniert oder ersetzt. Die Abdeckungen der Schlammsammler und Kontrollschächte werden ersetzt.

### Sickerleitung

Im Bereich Einmündung Hagenstrasse wird der nördliche Teil der Sickerleitung Hagenstrasse gefasst und mit einer neuen Verbindung der Sickerleitung Steinerstrasse zugeführt. Damit verringert sich der Zufluss von Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation Hagenstrasse stark. Die Anfangs Juni 2020 durchgeführten Kanal-TV Untersuchungen zeigten, dass die bestehende Sickerleitung teilweise Beschädigungen und starke Kalkablagerungen aufweist. Der Ersatz der schadhafte Stellen wurde im Kostenvoranschlag mit 100 m berücksichtigt. Wo die Sickerleitung ersetzt werden muss, wird diese gleichzeitig aus den Privatgrundstücken in den Strassenbereich verlegt.

### Werkleitungen

Die bestehende und veraltete Strassenbeleuchtung wird im Rahmen der Strassensanierung und einer Netzergänzung der EKZ ersetzt.

Mit den anderen Werkträgern UPC und Swisscom wurden allfällige Ergänzungen und Erneuerungen abgeklärt, es liegen jedoch keine Projekte vor.

### Kosten

Die Gesamtaufwendungen für die Strassensanierung betragen Fr. 540'000, dazu kommen noch Fr. 16'000 zur Auswechslung der Schachtabdeckungen.

## **Projektbeschreibung Wasserleitungsersatz**

### Linienführung

Unter Berücksichtigung der übrigen Werkleitungen wird die neue Wasserleitung hauptsächlich in der nördlichen Fahrbahnhälfte geführt, lediglich im Bereich der Steilerstrasse 22 bis Einmündung Sän-tisstrasse verläuft sie in der südlichen Fahrbahnhälfte. Die Hausanschlüsse werden im Strassenbereich in der bestehenden Lage erneuert.

### Druckverhältnisse

Für die Reserve- und Druckhaltung steht das Reservoir Chapz zu Verfügung. Der Versorgungsdruck im Bereich des vorliegenden Projekts beträgt etwa 2,6 bis 3,3 bar. Mit der geplanten Druckerhöhung wird der Ruhedruck in Zukunft etwa bei 5,6 bis 6,3 bar liegen. Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist der Ersatz der älteren Überflurhydranten vorgesehen.

### Hausanschlüsse

Wo erforderlich werden die Hauswasseranschlüsse mit dem Bau der Versorgungsleitung geprüft und bei Bedarf koordiniert mit dem Hauptleitungsbau ersetzt. Dazu wird mit den Grundeigentümern frühzeitig Kontakt aufgenommen. Die Aufwendungen im Bereich der Privatgrundstücke gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

### Rohmaterial

Als Rohmaterial sind Steckmuffenrohre aus duktilem Guss mit FZM-Beschichtung vorgesehen. Die Nennweite für die Versorgungsleitungen beträgt 125 mm.

## Kosten

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 300'000.

### **Kostenvoranschläge**

Zusammenstellung der detaillierten Kostenermittlung auf NPK-Basis.

Preisbasis: Mai 2020, Preise inkl. 7,7 % MWST.

#### Strassensanierung

##### **Baukosten**

Regiearbeiten	Fr.	5'000	
Prüfungen	Fr.	1'500	
Baustelleneinrichtung	Fr.	21'500	
Holzen und Roden	Fr.	400	
Abbruch und Demontage	Fr.	64'000	
Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	34'200	
Baugrube und Erdbau	Fr.	9'000	
Foundationsschichten und Materialgewinnung	Fr.	25'700	
Pflästerungen und Abschlüsse	Fr.	100'800	
Belagsarbeiten	Fr.	134'000	
Entwässerung	Fr.	47'900	
<b>Zwischentotal Baukosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>444'000</b>	

./.. Belagsinstandstellungen

Fr. - 48'000

./.. Ersatz Abdeckungen Kontrollschächte

Fr. - 16'000

##### **Total Baukosten**

**Fr. 380'000**

##### **Technische Arbeiten**

Bauprojekt inkl. Nebenkosten	Fr.	14'000	
Ausführungsprojekt und Ausschreibungen	Fr.	7'000	
Bauleitungshonorar, Abschluss	Fr.	19'000	
<b>Total technische Arbeiten</b>	<b>Fr.</b>	<b>40'000</b>	

##### **Verschiedenes, Unvorhersehbares**

Kanal-TV Strassenentwässerung und Sickerleitungen	Fr.	4'000	
Materialtechnische Zustandserfassung	Fr.	6'000	
Sickerleitungen reinigen mit Hochdruck	Fr.	15'000	
Genaueres Einschneiden der Strassenränder	Fr.	10'000	
Rekonstruktion Vermarkung und Fixpunkte	Fr.	10'000	
Ersatz der Strassenbeleuchtung	Fr.	31'000	
Gartenanpassungen / Bepflanzungen	Fr.	15'000	
Unvorhergesehenes (ca. 8% der Bausumme)	Fr.	29'000	
<b>Total Verschiedenes</b>	<b>Fr.</b>	<b>120'000</b>	

##### **Total Strassensanierung**

**Fr. 540'000**

#### Ersatz Schachtabdeckungen

Ersatz Abdeckungen Kontrollschächte

Fr. 16'000

##### **Total Ersatz Schachtabdeckungen**

**Fr. 16'000**

## Ersatz Wasserleitung

### **Baukosten**

#### **Grabarbeiten**

Regiearbeiten	Fr.	3'000	
Prüfungen	Fr.	1'500	
Baustelleneinrichtung	Fr.	7'000	
Holzen und Roden	Fr.	400	
Abbrüche und Demontagen	Fr.	13'100	
Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	84'000	
<b>Total Grabarbeiten</b>			<b>Fr. 109'000</b>

#### **Rohrlegearbeiten**

Allgemeine Arbeiten	Fr.	5'300	
Gussleitungen	Fr.	55'200	
Polyethylen Leitungen	Fr.	13'500	
Armaturen	Fr.	37'000	
<b>Total Rohrlegearbeiten</b>			<b>Fr. 111'000</b>

**Belagsinstandstellung zu Lasten Wasserleitung** **Fr. 30'000**

**Total Baukosten** **Fr. 250'000**

#### **Technische Arbeiten**

Bauprojekt inkl. Nebenkosten	Fr.	11'000	
Ausführungsprojekt und Ausschreibungen	Fr.	5'000	
Bauleitungshonorar	Fr.	14'000	
<b>Total technische Arbeiten</b>			<b>Fr. 30'000</b>

#### **Verschiedenes, Unvorhergesehenes**

Aufnahme Leitungsverlauf in Etappen	Fr.	3'000	
Nachführung Leitungskataster	Fr.	2'000	
Garteninstandstellungen	Fr.	3'000	
Unvorhergesehenes (ca. 5 % der Bausumme)	Fr.	12'000	
<b>Total Verschiedenes, Unvorhergesehenes</b>			<b>Fr. 20'000</b>

**Total Ersatz Wasserleitung** **Fr. 300'000**

#### **Zusammenzug Kostenvoranschläge nach Teilprojekten**

Strassensanierung	Fr.	540'000
Ersatz Schachtabdeckungen	Fr.	16'000
Ersatz Wasserleitungen	Fr.	300'000
<b>Total Kostenvoranschlag Gesamtprojekt</b>	<b>Fr. <u>856'000</u></b>	

### **Abschied Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit von Fr. 856'000 inkl. MWST für die Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und den Ersatz der Wasserleitung an der Steinlerstrasse zu genehmigen.

### **Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat die Unterlagen zum Bauprojekt Steinlerstrasse, Strassensanierung und Ersatz Wasserleitung geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung dem Investitionskredit von Fr. 856'000.00 inkl. MWST zuzustimmen.

#### 4 Bauprojekt Hagenstrasse Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und Ersatz Wasserleitung

##### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Kredit von Fr. 908'000 inkl. MWST für die Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und den Ersatz der Wasserleitung an der Hagenstrasse wird genehmigt.

##### Kurzbericht

Das vorliegende Projekt umfasst die Sanierung der Hagenstrasse auf ihrer vollen Länge. In das Projekt integriert sind auch der Ersatz der Strassenbeleuchtung, die durchgehende Weiterleitung des Sickerwassers sowie der Ersatz der Wasserleitung.

##### Strassensanierung

Die Hagenstrasse ist baulich in einem schlechten Zustand. Die Abschlüsse sind teilweise stark beschädigt und die Fahrbahn weist Unebenheiten und Risse auf. Die durchgeführten Sondagen ergaben, dass die Frostbeständigkeit teilweise nicht erfüllt ist. Unter diesen Umständen ist neben der Erneuerung der Leitungen für Strassenbeleuchtung und den EKZ-Netzausbau und dem Wasserleitungsersatz auch der vollständige Ersatz der Tragschicht samt Abschlüssen geplant.

Im Bereich der Einmündung Steinlerstrasse wird der nördliche Teil der Sickerleitung Hagenstrasse mittels einer neuen Verbindung in die Sickerleitung der Steinlerstrasse geführt. Mit dieser Massnahme wird in der Mischwasserkanalisation der Hagenstrasse der Fremdwasserzufluss stark reduziert.

##### Ersatz Wasserleitung

Das vorliegende Projekt umfasst auch den Ersatz der Wasserleitung. Die Wasserleitung in der Hagenstrasse ist teilweise bis zu 50-jährig und wurde im Zustands- und Massnahmenplan 2016 der Sanierungsstufe mit hoher Priorität zugeordnet.

##### Projektbeschreibung Strassensanierung

##### Technische Daten

Sanierungslänge Fahrbahn / Trottoir	340 m
Fahrbahnbreite	6 m
Trottoirbreite	2 m
Schneetrottoirbreite	1 m

##### Linienführung

Die Linienführung folgt grundsätzlich den bestehenden Grenzen.

##### Normalprofil

Zur Beurteilung des Strassenkörpers wurden im Juni 2020 materialtechnische Zustandserfassungen durchgeführt- Die 7 bis 14 cm straken Asphaltbeläge weisen bei allen Entnahmestellen einen PAK-Gehalt von weniger als 250 mg/kg auf und können somit als Rohstoff verwertet werden.

Bei den drei durchgeführten Sondagen wurde bei einer Probe die Frostbeständigkeit als nicht erfüllt beurteilt. Dies macht einen örtlichen Materialersatz der Foundationsschicht notwendig.

Für den Oberbau der Fahrbahn ist eine rund 39 cm dicke Foundationsschicht mit einer Tragschicht von 8 cm und einer Deckschicht von 3 cm vorgesehen. Auf dem Trottoir reduziert sich die Tragschicht auf 7 cm und die Deckschicht auf 2,5 cm.

### Abschlüsse

Die Fahrbahn erhält als Abschluss einen Wasser- und Bordstein, der bei den Einfahrten gestürzt wird. Auf dem Trottoir ist eine Stellplatte geplant, respektive ein Bundstein bei Vorplätzen und Hauszugängen. Dasselbe gilt für das Schneetrottoir.

### Entwässerung

Grundsätzlich wird die bestehende Strassenentwässerung belassen. Zwei Schlammsammler, welche mit der Sickerleitung kombiniert sind werden von der Kanalisation abgetrennt. Für die Oberflächenentwässerung werden anstelle der Einlaufschächte zwei zusätzliche Schlammsammler gebaut. Die Abdeckungen der Schlammsammler und Kontrollschächte werden ersetzt.

### Sickerleitung

Im Bereich Einmündung Steinlerstrasse wird der nördliche Teil der Sickerleitung Hagenstrasse gefasst und mit einer neuen Verbindung der Sickerleitung Steinlerstrasse zugeführt. Damit verringert sich der Zufluss von Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation Hagenstrasse stark. Die Sickerleitung der Hagenstrasse wird an den schadhafte Stellen ersetzt. Im Kostenvoranschlag wurden hierfür 50 m eingerechnet.

### Werkleitungen

Die bestehende und veraltete Strassenbeleuchtung wird im Rahmen der Strassensanierung und einer Netzergänzung der EKZ ersetzt.

Mit den anderen Werkträgern UPC und Swisscom wurden allfällige Ergänzungen und Erneuerungen abgeklärt, es liegen jedoch keine Projekte vor.

### Kosten

Die Gesamtaufwendungen für die Strassensanierung betragen Fr. 560'000, dazu kommen noch Fr. 18'000 zur Auswechslung der Schachtabdeckungen.

## **Projektbeschreibung Wasserleitungsersatz**

### Linienführung

Unter Berücksichtigung der übrigen Werkleitungen wird die neue Wasserleitung hauptsächlich in der südlichen Fahrbahnhälfte geführt. Die Hausanschlüsse werden im Strassenbereich in der bestehenden Lage erneuert.

### Druckverhältnisse

Für die Reserve- und Druckhaltung steht das Reservoir Chapf zu Verfügung. Der Versorgungsdruck im Bereich des vorliegenden Projekts beträgt etwa 1,9 bis 2,6 bar. Mit der geplanten Druckerhöhung wird der Ruhedruck in Zukunft etwa bei 4,9 bis 5,6 bar liegen. Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist der Ersatz der älteren Überflurhydranten vorgesehen.

### Hausanschlüsse

Wo erforderlich werden die Hauswasseranschlüsse mit dem Bau der Versorgungsleitung geprüft und bei Bedarf koordiniert mit dem Hauptleitungsbau ersetzt. Dazu wird mit den Grundeigentümern frühzeitig Kontakt aufgenommen. Die Aufwendungen im Bereich der Privatgrundstücke gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

### Rohmaterial

Als Rohmaterial sind Steckmuffenrohre aus duktilem Guss mit FZM-Beschichtung vorgesehen. Die Nennweite für die Versorgungsleitungen beträgt 125 mm.

## Kosten

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 330'000.

### **Kostenvoranschläge**

Zusammenstellung der detaillierten Kostenermittlung auf NPK-Basis.

Preisbasis: Mai 2020, Preise inkl. 7,7 % MWST.

#### Strassensanierung

##### **Baukosten**

Regiearbeiten	Fr.	5'000	
Prüfungen	Fr.	1'500	
Baustelleneinrichtung	Fr.	21'500	
Holzen und Roden	Fr.	400	
Abbruch und Demontage	Fr.	68'400	
Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	28'900	
Baugrube und Erdbau	Fr.	9'300	
Foundationsschichten und Materialgewinnung	Fr.	27'200	
Pflästerungen und Abschlüsse	Fr.	93'600	
Belagsarbeiten	Fr.	155'300	
Entwässerung	Fr.	54'900	
<b>Zwischentotal Baukosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>466'000</b>	

./.. Belagsinstandstellungen

Fr. - 56'000

./.. Ersatz Abdeckungen Kontrollschächte

Fr. - 18'000

##### **Total Baukosten**

**Fr. 392'000**

##### **Technische Arbeiten**

Bauprojekt inkl. Nebenkosten	Fr.	15'000	
Ausführungsprojekt und Ausschreibungen	Fr.	7'000	
Bauleitungshonorar, Abschluss	Fr.	19'000	
<b>Total technische Arbeiten</b>	<b>Fr.</b>	<b>41'000</b>	

##### **Verschiedenes, Unvorhersehbares**

Kanal-TV Strassenentwässerung und Sickerleitungen	Fr.	4'000	
Materialtechnische Zustandserfassung	Fr.	6'000	
Sickerleitungen reinigen mit Hochdruck	Fr.	12'000	
Genaueres Einschneiden der Strassenränder	Fr.	10'000	
Rekonstruktion Vermarkung und Fixpunkte	Fr.	10'000	
Ersatz der Strassenbeleuchtung	Fr.	39'000	
Gartenanpassungen / Bepflanzungen	Fr.	15'000	
Unvorhergesehenes (ca. 8% der Bausumme)	Fr.	31'000	
<b>Total Verschiedenes</b>	<b>Fr.</b>	<b>127'000</b>	

##### **Total Strassensanierung**

**Fr. 560'000**

#### Ersatz Schachtabdeckungen

Ersatz Abdeckungen Kontrollschächte

Fr. 18'000

##### **Total Ersatz Schachtabdeckungen**

**Fr. 18'000**

## Ersatz Wasserleitung

### **Baukosten**

#### **Grabarbeiten**

Regiearbeiten	Fr.	3'000	
Prüfungen	Fr.	1'500	
Baustelleneinrichtung	Fr.	7'500	
Holzen und Roden	Fr.	400	
Abbrüche und Demontagen	Fr.	13'300	
Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	85'300	
<b>Total Grabarbeiten</b>			<b>Fr. 111'000</b>

#### **Rohrlegearbeiten**

Allgemeine Arbeiten	Fr.	6'000	
Gussleitungen	Fr.	67'500	
Polyethylen Leitungen	Fr.	11'700	
Armaturen	Fr.	42'800	
<b>Total Rohrlegearbeiten</b>			<b>Fr. 128'000</b>

**Belagsinstandstellung zu Lasten Wasserleitung** **Fr. 36'000**

**Total Baukosten** **Fr. 275'000**

#### **Technische Arbeiten**

Bauprojekt inkl. Nebenkosten	Fr.	12'000	
Ausführungsprojekt und Ausschreibungen	Fr.	5'000	
Bauleitungshonorar	Fr.	14'000	
<b>Total technische Arbeiten</b>			<b>Fr. 31'000</b>

#### **Verschiedenes, Unvorhergesehenes**

Aufnahme Leitungsverlauf in Etappen	Fr.	4'000	
Nachführung Leitungskataster	Fr.	2'000	
Garteninstandstellungen	Fr.	4'000	
Unvorhergesehenes (ca. 5 % der Bausumme)	Fr.	14'000	
<b>Total Verschiedenes, Unvorhergesehenes</b>			<b>Fr. 24'000</b>

**Total Ersatz Wasserleitung** **Fr. 330'000**

#### **Zusammenzug Kostenvoranschläge nach Teilprojekten**

Strassensanierung	Fr.	560'000
Ersatz Schachtabdeckungen	Fr.	18'000
Ersatz Wasserleitungen	Fr.	330'000
<b>Total Kostenvoranschlag Gesamtprojekt</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>908'000</u></b>

#### **Abschied Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantrag Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit von Fr. 908'000 inkl. MWST für die Strassensanierung, Ersatz der Schachtabdeckungen und den Ersatz der Wasserleitung an der Hagenstrasse zu genehmigen.

#### **Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Bauprojekt Hagenstrasse, Strassensanierung und Ersatz Wasserleitung geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung dem Investitionskredit von Fr. 908'000.00 inkl. MWST zuzustimmen.

## 5 Siedlungsentwässerungs- Verordnung SEVO

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Siedlungsentwässerungs-Verordnung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 5. Dezember 2000 und die Verordnung vom 5. Dezember 2000 über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Verordnung von untergeordneter Bedeutung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

### Ausgangslage

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 5. Dezember 2000 sind veraltet und müssen überarbeitet werden.

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem Gemeindegebiet. Die SEVO legt die Rechte und Pflichten der Gemeinde, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten fest. Die SEVO wird von der Gemeindeversammlung erlassen. Anschliessend ist die Genehmigung durch die Baudirektion erforderlich.

Die SEVO wird durch die Ausführungsbestimmungen ergänzt, welche vom Gemeinderat erlassen werden.

### Erwägungen

Mit Beschluss vom 12. Juni 2018 beauftragte der Gemeinderat die Ingesa AG die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung zu erarbeiten.

Der erste Entwurf der SEVO wurde dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Das AWEL kritisierte im Vorprüfbericht einige Punkte, bei welchen es um Ausnahmeregelungen ging. Ausserdem wollte das AWEL, dass die Anschlussgebührenhöhe direkt in der SEVO festgelegt wird. Daraufhin wurde die SEVO entsprechen überarbeitet. Die nun vorliegende Verordnung wurde vom AWEL erneut geprüft und als bewilligungsfähig beurteilt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### Regelwerke zur Siedlungsentwässerung

NEU

Regelwerk	Erlassen von
Siedlungsentwässerungsverordnung Ausführungsbestimmungen	Gemeindeversammlung Gemeinderat

BISHER

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen	Gemeindeversammlung
Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen	Gemeindeversammlung

Bisher wurden die Grundsätze über die Anlagen zur Siedlungsentwässerung und deren Gebühren in zwei verschiedenen Verordnungen geregelt. Neu werden alle Grundsätze in der Siedlungsentwässerungsverordnung geregelt. Sofern nötig werden diese Regelungen in den Ausführungsbestimmungen noch präzisiert.

### Vollzug

Neu Klärung der Zuständigkeit in Art. 2 SEVO und Art. 2 Ausführungsbestimmungen	Bisher Verweis auf übergeordnetes Recht in Art. 5 und Art. 10 SEVO
--	---

### Strategische Planung

Neu Verweis auf GEP und finanzielles Führungsinstrument in Art 3 SEVO, detailliertere Auslegung in Art. 5 der Ausführungsbestimmungen.	Bisher Verweis auf GEP in Art. 12 SEVO
---	---

### Öffentliche und privat Abwasseranlagen

Neu Beschreibung der Tatbestände in Art. 4 SEVO und eine Detaillierte Ausführung in den Art. 11 bis 18 der Ausführungsbestimmungen. Keine Materiellen Änderungen	Bisher Detaillierte Ausführungen in den Kapiteln IV. und V. der SEVO.
--	--

### Abwasserbeseitigung

Neu Spezifizierung des Begriffes Abwasser und Art der Entsorgung in Art. 5 SEVO und Art. 9 der Ausführungsbestimmungen	Bisher Verweis auf übergeordnetes Recht in Art. 6 und weitere Bestimmungen in Art. 7 - 9 SEVO
---	--

## Anlagenkataster

Neu Wurden zum Art. 6 SEVO zusammengeführt.	Bisher Aufgeteilt in Art. 14 und Art. 16 SEVO mit Unterscheidung zwischen Privathaushalten und Industrie und Gewerbe
--	---

## Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Neu Bestimmungen in Art. 7 SEVO sowie Art. 13 der Ausführungsbestimmungen. Es wurde spezifiziert, dass es sich bei den 150 mm um den Innendurchmesser handelt.	Bisher Bestimmungen in Art. 26 SEVO
--	--

## Anschlusspflicht

Neu Bestimmungen in Art. 8 SEVO mit einer zusätzlichen Regelung für Bauten ausserhalb der Bauzone.	Bisher Verweis auf übergeordnetes Rech in Art. 27 SEVO
---	---

## Bewilligungstatbestände

Neu Detaillierte Tatbestände in Art. 13 SEVO sowie Angaben zum Verfahren in Art. 16 der Ausführungsbestimmungen.	Bisher Verweis auf übergeordnetes Rech in Art. 29 SEVO
---	---

## Gebührenerhebung

Neu Neu ist die Gebührenerhebung in Kapitel IV. Art. 14 bis 23 der SEVO geregelt. Neu gibt es einen Mehrwertbeitrag von Grundeigentümern deren Grundstück durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfährt. Die Grundsätze zur Berechnung von Anschluss-Grund- und Mengengebühr ändern sich nicht. Auch die Faktoren zur Gewichtung der Grundstücke bleiben unverändert. Die Anschlussgebühren werden neu direkt in der SEVO festgelegt mit dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat diese bei einer Veränderung des Baukostenindex um +/- 5% anpasst und mittels Tarifblatt veröffentlicht.	Bisher Eigene Verordnung „Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen“
--	--

## Unterhaltsplanung

Neu Art. 14 der Ausführungsbestimmungen legt fest wie die Unterhaltsplanung auszusehen hat und spezifiziert, dass die privaten Anlagen mit eingebunden werden.	Bisher Art. 15 SEVO legte fest, dass der Gemeinderat einen Unterhaltsplan führt.
---	---

## Bauvorschriften, Normen und Richtlinien

Neu Spezifische Angaben in Art. 10 SEVO sowie Art. 7 und 14 der Ausführungsbestimmungen	Bisher Grobe Beschreibung in Art. 17 und 18 der SEVO
--	---

## Bau und Umweltschutz

Neu Ohne die gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden gem. Art 3 der Ausführungsbestimmungen. Der Umweltschutz auf der Baustelle ist in Art. 6 der Ausführungsbestimmungen geregelt.	Bisher Verweis auf die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL und die Normen zur fachgerechten Entsorgung der SIA in Art. 38 SEVO
--	---

## Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Siedlungsentwässerungs-Verordnung zu genehmigen.

## Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Sachgeschäft der Siedlungsentwässerungs-Verordnung SEVO geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Verordnung SEVO inklusive der darin enthaltenen Aufteilung zur Grundgebühr (1/3) und Mengengebühr (2/3) zuzustimmen.

Die Ausführungsbestimmungen können auf der Website oder in der Aktenauflage eingesehen werden.
--



# **Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Brütten**

Vom 3. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>43</b>
	Art. 1 Gegenstand .....	43
	Art. 2 Vollzugszuständigkeit .....	43
	Art. 3 Strategische Planung.....	43
	Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen .....	43
	Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser .....	44
	Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster .....	44
	Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde .....	45
<b>II.</b>	<b>Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen .....</b>	<b>45</b>
	Art. 8 Anschlusspflicht .....	45
	Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen .....	45
	Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen .....	45
	Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen.....	46
<b>III.</b>	<b>Kontrollen und Bewilligungen .....</b>	<b>46</b>
	Art. 12 Kontrollen .....	46
	Art. 13 Bewilligungstatbestände .....	46
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.....</b>	<b>46</b>
	Art. 14 Grundsätze .....	46
	Art. 15 Abwassergebühren und -beiträge .....	47
	Art. 16 Bemessung der Mehrwertbeiträge .....	47
	Art. 17 Bemessung der Anschlussgebühr .....	47
	Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr .....	48
	Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr .....	48
	Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr .....	48
	Art. 21 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr .....	49
	Art. 22 Schuldner .....	49
	Art. 23 Rechnungsstellung und Fälligkeit .....	49
<b>V.</b>	<b>Haftungs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>50</b>
	Art. 24 Haftung.....	50
	Art. 25 Rechtsschutz .....	50
	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse.....	50
	Art. 27 Inkrafttreten .....	50
	Art. 28 Strafbestimmungen.....	51

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, erlässt:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebungen besondere Vorschriften.

### **Art. 2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

### **Art. 3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

### **Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,

b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

<sup>2</sup>Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup>Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>4</sup>Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

## **Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup>Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup>Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup>Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup>Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>6</sup>Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

## **Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

## **Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

<sup>2</sup>Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 150 mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen und haben der Entwässerung mehrerer Gebäude zu dienen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlage ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

<sup>4</sup>Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde, auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## **II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

### **Art. 8 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken systemgerecht in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup>Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

### **Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu realisieren.

### **Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup>Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.

## **Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup>Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup>Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

## **III. Kontrollen und Bewilligungen**

### **Art. 12 Kontrollen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

<sup>2</sup>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

### **Art. 13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup>Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup>Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

<sup>4</sup>Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

<sup>5</sup>Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

<sup>6</sup>Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

## **IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

### **Art. 14 Grundsätze**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup>Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup>Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen

#### **Art. 15 Abwassergebühren und -beiträge**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d) Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird (Tarifblatt).

#### **Art. 16 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

#### **Art. 17 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen wird den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr verrechnet, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup>Berechnung der Anschlussgebühr

- a) Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Entsorgungsanlage wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
- b) Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr von Fr. 5'000 pro Hauptgebäude und zusätzlich einer Gebühr von Fr. 4'000 pro Kunde. Diese Pauschalpreise basieren auf dem «Schweizerischen Baukostenindex» für die Grossregion Zürich (Basis Oktober 2015 = 100). Eine Anpassung der Pauschalpreise erfolgt bei einer Index-Veränderung von +/- 5% durch den Gemeinderat. Die Tarif-Änderung wird öffentlich bekannt gemacht (Tarifblatt).
- c) Als Hauptgebäude gelten Einfamilien-, Doppel-Einfamilien-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser sowie Gebäude für Gewerbe/Dienstleistungen mit ein, zwei oder mehreren Kunden.
- d) Am Hauptgebäude angeschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.

- e) Als Kunden gelten räumlich abgetrennte Einheiten mit eigener Infrastruktur bezüglich der sanitären Anlagen und/oder eigener Regenwasserableitung (z.B. Wohnung, Gewerbe, Dienstleistungsbetrieb und ähnliches).
- f) Bei Umnutzungen, Ersatz- und Anbauten, die zu einer Erweiterung der Anzahl Kunden führen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet. In Rechnung gestellt werden nur die zusätzlichen Kunden.
- g) Die Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt des Anschlusses Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

#### **Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Bezahlung der Anschlussgebühr.

<sup>2</sup>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup>Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

#### **Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer Art. 21 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup>Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

#### **Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

<sup>2</sup>Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup>Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

<sup>4</sup>Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grund- und Mengengebühr) weniger als Fr. 25.-, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

## Art. 21 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup>Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.2
Wohnzonen W1/20	Faktor 1
Wohnzonen W2/30	Faktor 1.5
Wohnzonen W2/40	Faktor 2.5
Wohnzonen W3/60	Faktor 3
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 3
Kernzone I und II	Faktor 4
Strassen, öffentliche Plätze etc.	Faktor 6
Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

<sup>2</sup>Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

<sup>3</sup>Für die Berechnung der Benutzungsgrundgebühr ausserhalb der Bauzone werden die Grundstücksflächen wie folgt limitiert:

Liegenschaften mit bis zu einer Wohnung	1'200 m <sup>2</sup>
Liegenschaften mit zwei Wohnungen	1'600 m <sup>2</sup>
Liegenschaften mit drei oder mehr Wohnungen	2'000 m <sup>2</sup>

<sup>4</sup>Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	Faktor 1.5
gemischte Nutzung	Faktor 1.5
rein gewerbliche Nutzung	Faktor 1.5

<sup>5</sup>Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

## Art. 22 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## Art. 23 Rechnungsstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup>Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup>Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## **V. Haftungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Haftung**

<sup>1</sup>Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup>Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### **Art. 25 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 5. Dezember 2000 und die Verordnung vom 5. Dezember 2000 über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen aufgehoben.

## **Art. 28 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

## **Auszug aus dem Gemeindegesetz**

### **Protokoll § 6**

<sup>1</sup> In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

### **Anfragerecht § 17**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

<sup>3</sup> In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

## **Auszug aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz**

### **Rekursberechtigung § 21 a.**

<sup>1</sup> In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:

- a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
- c. betroffene Gemeindebehörden.

<sup>2</sup> Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

### **Rekurserhebung § 22**

<sup>1</sup> Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.

<sup>2</sup> Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf fünf Tage abkürzen.







**Gemeindeversammlungen der Kirchgemeinde Brütten und  
der Politischen Gemeinde Brütten vom 3. Dezember 2020**

# **Schutzkonzept**

## **1. HÄNDEHYGIENE**

Beim Eingang steht ein Tisch mit Desinfektionsmittel und Papiertücher bereit um sich die Hände zu desinfizieren.

## **2. ABSTAND HALTEN**

Die Teilnehmer werden an ihre Plätze gebracht. Paare dürfen zusammen sitzen, zwischen allen anderen bleiben wenn möglich **zwei Stühle** Abstand. Die Stuhlreihen sind 1,5 m auseinander.

Im Eingangsbereich werden Markierungen angebracht, damit der Abstand beim Eintritt gewahrt bleibt.

## **3. AUFNAHME VON KONTAKTDATEN**

Beim Eintritt werden die Kontaktdaten der Teilnehmer erfasst. Die Daten werden für ein allfälliges Contact-Tracing während 2 Wochen gespeichert und danach vernichtet.

## **4. MASKENPFLICHT**

Die Hygienemaske ist auf dem gesamten Areal dauernd zu tragen. Die Masken-tragepflicht gilt auch während den Versammlungen.

## **5. TEILNEHMER MIT KRANKHEITSSYMTOMEN**

Personen mit Krankheitssymptomen sollten nicht an den Versammlungen teilnehmen. Der Gemeinderat behält sich vor, offensichtlich Kranke vor dem Eintritt abzuweisen.

## **6. SCHUTZKONZEPT DER SCHULE**

Das allgemeine Schutzkonzept der Schule Brütten wird ebenfalls eingehalten.